

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Ratekau für die Überlassung der gemeindeeigenen Gemeinschaftshäuser**

Aufgrund der § 27 Abs. 1 S. 2 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vergabe und Benutzung für folgende Liegenschaften der Gemeinde Ratekau:
1. Haus des Gastes Pansdorf, Am Bahnhof 5, 23689 Pansdorf
  2. Gemeinschaftshaus Techau, Dorfstraße 1, 23689 Techau
  3. Gemeinschaftshaus Warnsdorf, Am Dorfplatz 7, 23626 Warnsdorf
- (2) Die Liegenschaften in Absatz 1 -im Folgenden „Gemeinschaftshäuser“ genannt- sind Gemeindeeigentum. Sie dienen vorrangig der Gemeinde Ratekau zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus können sie, sofern die Belange der Gemeinde Ratekau oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch Dritten zur Benutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf die Überlassung der Gemeinschaftshäuser besteht nicht.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung und Antragstellung**

- (1) Die Überlassung der Gemeinschaftshäuser ist bei der Gemeinde Ratekau zu beantragen. Das Recht der Gemeinde Ratekau auf eine uneingeschränkte Nutzung bleibt unberührt.
- (2) Entsprechend dieser Rangfolge können Gemeinschaftshäuser auch an
1. Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben sowie
  2. für private Nutzungszwecke an Personen, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben,
- vergeben werden.
- (3) Die Antragstellung soll mindestens vier Wochen vor Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgen. Der Antrag muss den/die Nutzer:in mit Namen und Anschrift, den Nutzungszeitraum sowie Zweck enthalten.
- (4) Die Vergabe der Gemeinschaftshäuser erfolgt durch die jeweilige Verwaltung der Gemeinschaftshäuser und die Dorfvorstände können betreuend mitwirken.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

- (1) Eine Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist nur mit schriftlicher Erlaubnis zugelassen.
- (2) Die Überlassung der Gemeinschaftshäuser erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfall ist die Gemeinde Ratekau zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Der/die Nutzer:in haftet für alle entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Außenanlagen.
- (2) Für Sachschäden, welche dem/der Nutzer:in entstehen, haftet die Gemeinde Ratekau nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Ratekau.
- (3) Der/die Nutzer:in ist verpflichtet, die Gemeinde Ratekau von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände durch Dritte gestellt werden könnten.

### **§ 5**

#### **Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde Ratekau und ihre beauftragten Personen (z.B. Objektbetreuung) üben das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten zu betreten. Der/die Nutzer:in sowie alle weiteren nutzenden Personen sind verpflichtet, ihren Weisungen und der Hausordnung zu folgen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Gemeinde Ratekau und die durch sie beauftragten Personen berechtigt, den/die Nutzer:in sowie alle weiteren nutzenden Personen von einer weiteren Überlassung der Gemeinschaftshäuser zeitweise oder ganz auszuschließen.
- (3) Vorgaben der Gemeinde Ratekau in Bezug auf energieeffizientes Verhalten (korrektes Heizen, sparsamer Stromverbrauch, usw.) sowie der Vermeidung von Müll sind einzuhalten.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung von Gemeinschaftshäusern werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Vor- und Nachbereitungszeiten gelten als Nutzungszeiten.

<b>Raum</b>	<b>Entgelt je Tag</b>
Gemeinschaftshaus Pansdorf	135,00 €
Gemeinschaftshaus Techau	155,00 €
Gemeinschaftshaus Warnsdorf	85,00 €

- (2) Bei privaten Nutzungszwecken von Personen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung) wird für eventuell eintretende Beschädigungen und Verschmutzungen zusätzlich eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben.

## **§ 7 Weitere Kosten**

- (1) Neben dem Nutzungsentgelt nach § 6 werden keine weiteren Kosten erhoben.
- (2) Kommt der/die Nutzer:in der Reinigungspflicht aus § 10 nicht nach, werden für die Reinigung die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten erhoben.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.

## **§ 9 Zahlungspflicht und Befreiungen**

- (1) Das zu zahlende Nutzungsentgelt wird mit der Erlaubnis mitgeteilt und ist 14 Tage vor dem Nutzungszeitpunkt fällig. Bei Nichtzahlung wird die Erlaubnis widerrufen. Für nicht durchgeführte Veranstaltungen wird das erhobene Nutzungsentgelt erstattet.
- (2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung) ausgenommen, wenn die Veranstaltung der Bildung, der Weiterbildung, der Förderung des kulturellen und politischen Lebens in der Gemeinde oder der Förderung der Dorfgemeinschaft dient.

## **§ 10**

### **Zustand der Räumlichkeiten und Gegenstände**

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Gemeinde Ratekau oder deren beauftragten Personen gemeldet werden. Eine Mängelmeldung hat per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände werden mit überlassen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Ratekau vorgenommen werden. Nach Ende der Nutzung ist gegebenenfalls der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Gemeinde Ratekau oder deren beauftragten Personen zu melden.
- (6) Die überlassenen Räume sind durch den/die Nutzer:in grundsätzlich besenrein sowie in einem aufgeräumten und vorgefundenen Zustand zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind die genutzten Räume nass zu reinigen.

## **§ 11**

### **Sonstige Verpflichtungen**

- (1) Der/die Nutzer:in hat der Gemeinde Ratekau für die Durchführung der Veranstaltung in Gemeinschaftshäusern eine verantwortliche Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Der/die Nutzer:in ist dafür verantwortlich, dass
  1. die Ordnung aufrechterhalten bleibt,
  2. die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, brandschutz- (Brandwache/Rauchmelder), sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
  3. alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen wurden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA, usw.),
  4. Müll und Abfälle nach Beendigung der Nutzung mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden,
  5. Fenster und Türen nach Nutzungsbeendigung verschlossen werden,
  6. der Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten der Liegenschaften gewährleistet ist,
  7. durch die Veranstaltung im Gemeinschaftshaus und deren Außenbereiche keine Lärmbelästigung der Anwohner:innen entstehen darf. Auf nachbarschaftliche Belange ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten die allgemeinen Lärmvorschriften. Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke -insbesondere der Musik- deutlich zu reduzieren und Bässe sind herauszunehmen.

- (3) Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann zum Verbot der Nutzung der Einrichtungen führen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Erhobene Daten werden lediglich für die Umsetzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, für die Einziehung des Nutzungsentgeltes und die Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen für das Gemeinschaftshaus Techau vom 09.12.2011 und vom 19.12.2016, die Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Warnsdorf vom 28.12.2001 sowie die Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Pansdorf vom 11.03.2005 außer Kraft.

Ratekau, den 30.04.2024

  
Thomas Keller  
Bürgermeister

